

Verhaltenskodex Qualzuchtkommission

Stand: 12.2024

Mit einer Novelle des TSchG, BGBl. I Nr.124/2024 wurde im § 22 c eine wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes eingerichtet (Qualzuchtkommission-QZK). Die umfangreichen Aufgaben der Kommission sind im § 22 c Abs. 4 leg. cit. angeführt.

Die Mitglieder der QZK verpflichten sich mit gemeinsamem Beschluss im Sinne einer gedeihlichen und konstruktiven Zusammenarbeit die folgenden Prinzipien anzuwenden und einzuhalten, um die im TSchG vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

- 1. Integrität, Engagement und Loyalität** Die Mitglieder der QZK sollen ihre Arbeit mit Ehrlichkeit, Sorgfalt und Verantwortung ausführen und die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Sie dürfen keine Handlungen ausführen, die der QZK schaden könnten. Die legitimen und ethischen Ziele der QZK sind zu respektieren. Die Mitglieder der QZK ermutigen sich gegenseitig und teilen ihr Wissen. Die Kommissionsmitglieder fühlen sich gemeinsam verantwortlich für die Erreichung der Ziele des TSchG und tragen ihren Teil dazu bei, die Aufgaben zu erfüllen. Die Kommissionsmitglieder sind motiviert, inspiriert und loyal und streben nach Erfüllung der gesetzten Ziele. Sie nutzen die Gelegenheit zum unabhängigen Denken und respektieren jedoch die erheblichen Anforderungen an Verantwortung und Integrität, die mit dieser Freiheit einhergehen.
- 2. Objektivität/Konflikt von Interessen** Die Mitglieder der QZK zeigen das höchste Maß an beruflicher Objektivität bei der Sammlung und Kommunikation von Informationen über die zu bewertenden Aufgaben oder Prozesse. Sie treffen eine ausgewogene Beurteilung aller relevanten Umstände und lassen sich bei der Bildung von Urteilen nicht unangemessen von eigenen Interessen oder denen anderer beeinflussen. Mitglieder der QZK, die befangen im Sinne des § 7 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, sind, haben sich für diese Fälle ihrer Tätigkeit zu enthalten.
- 3. Vertraulichkeit** QZK-Mitglieder respektieren den Wert und das Eigentum der Informationen, die sie erhalten und geben diese Informationen nicht ohne entsprechende Autorisierung weiter, es sei denn, es besteht eine rechtliche oder berufliche Verpflichtung dazu ("Transparenzregel"). QZK-Mitglieder sollen bei der Nutzung und dem Schutz von Informationen, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erhalten, umsichtig sein und diese nicht für persönlichen Gewinn oder in einer Weise verwenden, die dem Gesetz oder den legitimen und ethischen Zielen der Kommission zuwiderläuft.
- 4. Kompetenz und Professionalität** QZK-Mitglieder sollen das Wissen, die Fähigkeiten und die Erfahrungen anwenden, die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind bestrebt, hervorragende, kreative und innovative Beiträge in ihrem spezifischen Aufgabenbereich zu leisten.